

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- █ Sondergebiet
- zB II Zahl der Vollgeschosse - zwingend -
- Baugrenze
- █ Straßenverkehrsflächen
- █ Fußwege
- Stege
- Straßenbegrenzungslinien
- █ Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
oberirdisch
unterirdisch
- █ Grünflächen privat
- █ Wasserflächen
- Gewässerlauf
- █ Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- █ Umgrenzung von Landschaftsschutzgebieten
- █ Umgrenzung von gepl. Naturschutzgebieten
(N)gepl.
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- █ St Stellplätze
- Zaunanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

N A C H R I C H T L I C H E Ü B E R N A H M E

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

I. Art der baulichen Nutzung:

1. Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet dient der Ausübung des Golfsports und den Anlagen und Einrichtungen für Zwecke des Golfsports

1.2 Zulässig sind:

- 1.2.1 Eine 27-Loch-Golfanlage
- 1.2.2 Eine Übungsbahn

1.2.3 Clubräume mit Gaststätte in den bestehenden Gebäuden
1.2.4 Wohnungen für Aufsichtspersonal in den bestehenden Gebäuden

1.2.5 Ladenlokal für Golftartikelbedarf der auf dem Platz Sporttreibenden in den bestehenden Gebäuden

1.2.6 Abschlaghäuser

1.2.7 Schutzhütten

1.2.8 Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1.3.1 Wohnungen in den bestehenden Gebäuden, die nicht unter Nr. 1.2.4 fallen

II. Überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze sind nur innerhalb der rot eingegrenzten Flächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis: Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) findet Anwendung.

A U S F E R T I G U N G

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 18.12.1992

Der Minister für Umwelt
i.A.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
hein
(Hess)
Bauoberrat

des Bebauungsplanes "Websweilerhof"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenstehenden Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 14.12.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Websweilerhof" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen

Der Minister für Umwelt ist mit Bericht vom 04.04.1990 bezüglich Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und mit Schreiben gleichen Datums die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gehört worden.

Der Beschuß über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 11.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 24.04.1990 bis 27.04.1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06.02.1991 den Bebauungsplanentwurf und die Begründung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung lagen in der Zeit vom 21.02.1991 bis 21.03.1991 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 11.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.1991 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 02.05.1991 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und über das Ergebnis Beschuß gefaßt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In gleicher Sitzung wurden der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Bedenkenerhebungen ist am 22.10.1992 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist am 20.10.1992 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Erlaß vom 18.12.1992 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gemacht werden (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "Websweilerhof" wird hiermit ausgefertigt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB und der Hinweis, daß der Bebauungsplan während allgemeinen Dienststunden bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 419, Rathaus, Am Forum, in Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.6.1992 in der Saarbrücker Zeitung und dem Pfälzer Merkur verkündet.

Homburg, den 2.5.1991

Die Verkündung erfolgte in der Saarbrücker Zeitung am 4.2.1993 und im Pfälzer Merkur am 4.2.1993. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 4.2.1993 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 4.2.1993

Der Oberbürgermeister
i.A.

Emser Verwaltungsbereit

KREISSTADT HOMBURG/SAAR**B E B A U U N G S P L A N****W E B S W E I L E R H O F**

M A S Z S T A B : 1:1000

**S T A D T B A U A M T
A B T E I L U N G S T A D T P L A N U N G**

H O M B U R G , D E N 2 . 5 . 1991

S A C H B E A R B E I T E R

A B T E I L U N G S L E I T E R :

B A U D I R E K T O R

